

JUS PUBLICUM

6

Martin Morlok

Selbstverständnis
als
Rechtskriterium



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 6

Selbstverständnis als Rechtskriterium

von

Martin Morlok



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Morlok, Martin:

Selbstverständnis als Rechtskriterium / von Martin Morlok. –

Tübingen : Mohr 1993 978-3-16-158105-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
(Jus publicum; Bd. 6)

ISBN 3-16-146001-4

NE: Ius publicum

© 1993 J.B.C. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von ScreenArt in Wannweil aus der Adobe Garamond belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Für Jutta

Vorwort

Das Vorwort zu verfassen, ist einer der angenehmsten Abschnitte im langen Entstehungsprozeß eines Buches. Dies gilt zumal, wenn es sich dabei um die Habilitationsschrift handelt: Das Werk steht nicht nur für sich, sondern hat auch seine lebensgeschichtliche Bedeutung; nicht nur äußerlich, in dem es einen Schritt im Berufsweg markiert, ja bewirkte; es ist vielmehr in der Regel an dem, daß die über lange Zeit anhaltende intensive Beschäftigung mit dem vorgenommenen Thema zu einer Identifizierung des Autors mit seinem Vorhaben führt. Mir jedenfalls ging es so: Ich sah »überall Spuren vom Thema« (Botho Strauß) in der Zeit, in welcher ich dem Stellenwert subjektiver Auffassungen im öffentlichen Recht, ja, der Rolle der Subjektivität im Recht überhaupt nachspürte.

Entsprechend dieser weiten Aufgabenstellung habe ich ein breites Anschauungsmaterial herangezogen. »An Stoff habe ich es nicht fehlen lassen, gleichmäßig des Philosophen wie des Juristen wegen. Ich habe jede Gelegenheit benutzt, welche sich mit darbot, das Einzelne, wenn ich so sagen darf, in den Dienst der allgemeinen Ideen heranzuziehen. Des Philosophen wegen, um ihm das Material, des Juristen wegen, um ihm in dem Material den allgemeinen Gedanken und in dem Einzelnen den Zusammenhang desselben mit dem Ganzen vor Augen zu bringen.« (R. v. Jhering, *Der Zweck im Recht*, Vorrede). Diese Breite – und die damit verbundene Interdisziplinarität des Zugriffs – birgt offenbare Risiken: Vieles könnte differenzierter dargestellt oder besser belegt werden; zu manchem wird der Spezialist weiteres und anderes beitragen können. Allein, um Gemeinsamkeiten herausarbeiten zu können, wagte ich die Gesamtschau auf die Vorkommensformen der Subjektivität im Recht im Zusammenhang. Dafür mußten Kompromisse geschlossen werden zwischen dem Wünschbaren und dem Machbaren.

Die zentrale These meiner Untersuchung geht dahin, daß die Rechtsordnung beides integriert: die objektive wie die subjektive Perspektive. Letzterer ist sie kraft der Menschenwürdegarantie verfassungsrechtlich verpflichtet, erstere ist mit ihrem Charakter als eine intersubjektiv verpflichtende Ordnung notwendig gegeben.

Diese These soll am Stoff des öffentlichen Rechts belegt werden und dabei soll herausgearbeitet werden, wozu jeweils die Heranziehung der subjektiven Perspektive dient. Dies wird auch, sozusagen in der Sicht des Betrachters von außen, in soziologischer Zuwendung verfolgt (bes. Kapitel 13). In erster Linie ist die Studie aber einem handfesten dogmatischen Interesse verpflichtet: Der Stellenwert von Selbstverständnissen als Rechtskriterien soll bestimmt werden, also die

Funktion, der Ort und die Grenzen der Heranziehung subjektiver Kriterien für die rechtliche Entscheidung. Dies erfolgt einmal bei der Aufbereitung des Materials, vor allem aber spezifiziert für die Fragen des menschlichen Handelns – einem zentralen Gegenstand der Jurisprudenz – und für die Freiheitsrechte in den beiden Schlußkapiteln.

Die Arbeit lag im Wintersemester 1990/91 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Fernuniversität Hagen als Habilitationsschrift vor.

Ihre Publikation ist mir willkommener Anlaß, meinen akademischen Lehrern für das Viele zu danken, das ich von ihnen empfangen habe: Peter Häberle verdanke ich die Anregung zu dieser Arbeit und langjährige wissenschaftliche wie persönliche Begleitung. Bei Dimitris Tsatsos konnte ich von Diskussionen in der Sache viel profitieren, und ich fand bei ihm ein Arbeitsumfeld, das es mir von den äußeren Umständen wie von der fördernden menschlichen Atmosphäre her ermöglichte, diese Untersuchung fertigzustellen. Ulrich Battis hat nicht nur das Zweitgutachten verfaßt, sondern den Abschluß der Arbeit durch die Betonung der objektiven Grenze der Zeit befördert.

Darüber hinaus darf ich für vielfältige Unterstützung danken, die ich in verschiedenen Phasen der Arbeit empfangen durfte: Ich denke an die Freunde, die erste Ideen mit mir diskutiert und Arbeitspapiere kommentiert haben. Genannt seien Harald Klein, Ekkehard Moeser, Ernst Ludwig Nell, Alexander Blankenagel und Helmuth Schulze-Fielitz. Die Mitarbeiter am Lehrgebiet in Hagen haben mich bei der Suche nach Material und bei der technischen Erstellung des Manuskripts sehr unterstützt. Hervorgehoben seien Sevda Zengin, Alexandra Bäcker und Rüdiger Schmidt. Vor allem ist Frau Ursula Hohmann ganz herzlich zu danken für ihre sachkundige Arbeit am PC, die getragen war von beispielloser Einsatzfreude. Bei den Korrekturen wurde ich von meinen Augsburger Mitarbeitern Robert Baudrexel, Hendrik Merten, Ulrich Rösch, Alexandra Sluka, Thilo Streit und Markus H. Müller tatkräftig unterstützt, letzterer hat sich auch um das Sachregister verdient gemacht.

Ein Druckkostenzuschuß der VG Wort hat dankenswerterweise die Publikation gefördert.

Gewidmet sei das Buch meiner Frau, die nicht nur duldend, sondern – wie wohl nicht vom Fach – auch in aktiver Auseinandersetzung mit der Thematik wesentlich zu seiner Entstehung beitrug.

Düsseldorf, Pfingsten 1993

Martin Morlok

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einführung

Erstes Kapitel: Subjektive Vorstellungen und Deutungen im objektiven Recht	1
I. Der objektive Charakter der Rechtsordnung und Beispiele einer rechtlichen Relevanz von Selbstauffassungen	1
II. Objektive und subjektive Bezugspunkte der Rechtsordnung	8
Zweites Kapitel: Gründe für die Aktualität der Forderung nach Selbstverständnis-Berücksichtigung	15
I. Aktuelle Forderungen nach Selbstverständnis-Beachtung	15
II. Exkurs: Zur Wortgeschichte von »Selbstverständnis«	12
III. Strukturelle Ursachen für Identitätsprobleme	19
Drittes Kapitel: Das Selbstverständnisthema im Kontext klassischer Probleme...	28
I. Die Orientierung auf einige Grundfragen	28
II. Neue Bezugsprobleme der Rechtsordnung	30
III. Problemstellungen und Aufbau der Arbeit	31

Zweiter Teil

Typologische Bestandsaufnahme der Erscheinungsform von Selbstverständnisberücksichtigungen bei rechtlich angeleiteten Entscheidungen

Viertes Kapitel: Ziele und Methoden der Bestandsaufnahme	34
I. Selbstinterpretationen als im Recht bekannte Erscheinungen	34
II. Der Begriff »rechtliche Relevanz« von Selbstverständnissen	36
III. Rechtsprechungsauswertung als Form sinnorientierter empirischer Forschung	38

IV. Zur typologischen Materialaufbereitung	42
Fünftes Kapitel: Explizite Verweisung auf ein Selbstverständnis durch einen offenbar ein Selbstverständnis bezeichnenden Begriff	49
I. Ausdrücklicher Bezug auf Selbstverständnisse in unterschiedlichen Sachbereichen	49
II. Unterschiedliche rechtstechnische Funktionen des Selbstverständnisbezugs	59
Sechstes Kapitel: Verweisung auf Selbstverständnisse durch Freiheitsrechte	67
I. Elemente der Selbstverständnisberücksichtigung bei der Handhabung der Grundrechte	67
II. Die Selbstverständnisorientierung bei der Interpretation der einzelnen Grundrechte	69
Siebttes Kapitel: Implizite Verweisung auf Selbstverständnisse durch Rechtsbegriffe	141
I. Rechtsbegriffe, die unter Verwendung von Selbstdeutungen ausgelegt werden	141
II. Handlungsbegriffe	149
III. Erste Überlegungen zu den Gründen einer Heranziehung von Selbstverständnissen bei der Auslegung von Rechtsbegriffen	154
Achstes Kapitel: Explizite Verweisung auf Selbstverständnisse durch dogmatische Figuren	159
I. Dogmatik als eigenständige Ebene	159
II. Dogmatische Figuren mit ausdrücklichem Selbstverständnisbezug	160
III. Handlungsleitende Situationsdeutungen	173
Neuntes Kapitel: Implizite Verweisung auf Selbstinterpretationen durch die Dogmatik	176
I. Die Mehrschichtigkeit juristischen Wissens	176
II. Beispiele dogmatischer Selbstverständnisverweisung zweiter Stufe	178
Zehntes Kapitel: Freier Bezug des Rechtsanwenders auf ein Selbstverständnis	183
I. Begriffe und Funktionen eines »freien Bezugs« auf Selbstverständnisse	183
II. Selbstverständnisse als Teil der Wirklichkeit	187
III. Legitimierender Bezug auf Selbstverständnisse	190
Elftes Kapitel: Explizite gesetzliche Verweisung auf die Perspektive eines Selbstverständnisträgers	193
I. Rechtliches Gehör	193

II. Anhörungsrechte in Verwaltungsverfahren	202
III. Anhörungs- und Beteiligungsrechte spezialisierter Behörden	205
Zwölftes Kapitel: Verschiedene Erscheinungsformen und Träger von Selbstverständnissen	207
I. Der Umfang des Selbstverständnissbegriffs	207
II. Verschiedene Arten von Selbstverständnissen	217

Dritter Teil

Selbstverständnisberücksichtigung durch das Rechtssystem in sozialwissenschaftlicher und verfassungstheoretischer Perspektive

Dreizehntes Kapitel: Strukturen und Funktionen einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen bei Entscheidungen des Rechtssystems	227
I. Wurzeln und Strukturen des Problems der Berücksichtigung von Selbstverständnissen durch das Recht	227
II. Benachbarte rechtsphilosophische und rechtstheoretische Problemstellungen	241
III. Soziale Funktionen einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen durch das Rechtssystem	253
Vierzehntes Kapitel: Verfassungsrechtliche Begründung einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen	282
I. Menschenwürde und Freiheitsrechte	282
II. Das Demokratieprinzip	296

Vierter Teil

Dogmatik der Selbstverständnisberücksichtigung

Fünfzehntes Kapitel: Unterschiedliche Wichtigkeit einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen	309
I. Vorgaben einer Dogmatik der Selbstverständnisberücksichtigung	309
II. Gesichtspunkte primärer Selbstverständnissebedeutsamkeit	313
III. Sekundäre Elastizität des Rechts durch Selbstverständnisberücksichtigung ..	321
IV. Gesichtspunkte für die Nichtberücksichtigung von Selbstverständnissen ..	326
Sechzehntes Kapitel: Die Beachtlichkeit von Selbstinterpretationen bei Handlungsproblemen	336
I. Die Berücksichtigung von Selbstinterpretationen als Folge der Struktur menschlicher Handlungen	336

II. Einzelne Anwendungsfelder	344
Siebzehntes Kapitel: Freiheitsrechte	375
I. Freiheitsbegriff und Freiheitsrechtsdogmatik	375
II. Die Subjekte der Freiheit	388
III. Der Grundsatz der subjektiven Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs der Freiheitsrechte	393
IV. Die Schranken der Freiheitsrechte	423
V. Allgemeine Grundrechtslehren und grundrechtsspezifische Dogmatik	438
Literaturverzeichnis	450
Stichwortverzeichnis	489

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
---------------	-----

Erster Teil

Einführung

Erstes Kapitel: Subjektive Vorstellungen und Deutungen im objektiven Recht	1
---	---

I. Der objektive Charakter der Rechtsordnung und Beispiele einer rechtlichen Relevanz von Selbstauffassungen	1
1. Recht als intersubjektive und damit objektive Ordnung	1
2. Beispiele rechtlicher Bedeutung subjektiver Auffassungen	2
II. Objektive und subjektive Bezugspunkte der Rechtsordnung	8
1. Die Orientierung auf den einzelnen Menschen	8
2. Objektivität und Subjektivität – zwei Pole des Rechts	10
3. Die Objektivität des Rechts	10
4. Die grundlegende Biperspektivität des Rechts	12

Zweites Kapitel: Gründe für die Aktualität der Forderung nach Selbstverständnis-Berücksichtigung	15
---	----

I. Aktuelle Forderungen nach Selbstverständnis-Beachtung	15
II. Exkurs: Zur Wortgeschichte von »Selbstverständnis«	16
1. Die Aktualität des Begriffs	16
2. Sprachformen als Ausdruck soziokultureller Prozesse	19
3. Die Karriere des Ausdrucks	21
III. Strukturelle Ursachen für Identitätsprobleme	24
1. Die Betonung von Subjektivität – Individualität	24
2. Einige gesellschaftsstrukturelle Ursachen für Identitätsprobleme	25

Drittes Kapitel: Das Selbstverständnisthema im Kontext klassischer Probleme ...	28
I. Die Orientierung auf einige Grundfragen	28
II. Neue Bezugsprobleme der Rechtsordnung	30
III. Problemstellungen und Aufbau der Arbeit	31

Zweiter Teil

Typologische Bestandsaufnahme der Erscheinungsform
von Selbstverständnisberücksichtigungen bei rechtlich
angeleiteten Entscheidungen

Viertes Kapitel: Ziele und Methoden der Bestandsaufnahme	34
I. Selbstinterpretationen als im Recht bekannte Erscheinungen	34
II. Der Begriff »rechtliche Relevanz« von Selbstverständnissen	36
III. Rechtsprechungsauswertung als Form sinnorientierter empirischer Forschung	38
IV. Zur typologischen Materialaufbereitung	42
1. Weiter Begriff von »Selbstverständnis«	42
2. Die typologische Methode	43
3. Verschiedene Arten des formellen Bezugs auf ein Selbstverständnis bei Rechtsentscheidungen	46
Fünftes Kapitel: Explizite Verweisung auf ein Selbstverständnis durch einen offenbar ein Selbstverständnis bezeichnenden Begriff	49
I. Ausdrücklicher Bezug auf Selbstverständnisse in unterschiedlichen Sachbereichen	49
1. Weltanschaulich – religiöse Selbstverständnisse	49
2. Weltanschaulich oder religiös neutrale Selbstverständnisse	55
II. Unterschiedliche rechtstechnische Funktionen des Selbstverständnisbezugs	59
1. Selbstverständnisse als Prämissen in Konditionalprogrammen als tatbestandliche Voraussetzung einer bestimmten Rechtsfolge	59
2. Selbstverständnisse als bei Rechtsentscheidungen zu beachtende Gegebenheiten in Zweckprogrammen	60
3. Normative Bewertung von Selbstverständnissen: Verbote und Verpflichtungen	64
Sechstes Kapitel: Verweisung auf Selbstverständnisse durch Freiheitsrechte	67
I. Elemente der Selbstverständnisberücksichtigung bei der Handhabung der Grundrechte	67
II. Die Selbstverständnisorientierung bei der Interpretation der einzelnen Grundrechte	69
1. Die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht	69
2. Die Freiheit und die Unversehrtheit der Person	77
3. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit	78
4. Die freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Information	83
5. Die Freiheit der Kunst	87
6. Die Freiheit der Wissenschaft	92

7. Der Schutz von Ehe und Familie	99
a) Ehe und Familie	99
b) Das Erziehungsrecht der Eltern	106
8. Die Versammlungsfreiheit	113
9. Die Vereinigungsfreiheit	115
a) Die Vereinsfreiheit	115
b) Die Koalitionsfreiheit	119
10. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	124
11. Die Freizügigkeit	125
12. Die Berufsfreiheit	126
13. Die Unverletzlichkeit der Wohnung	132
14. Die Eigentumsgarantie	134
15. Das Asylrecht	139
 Siebtes Kapitel: Implizite Verweisung auf Selbstverständnisse durch Rechtsbegriffe	 141
I. Rechtsbegriffe, die unter Verwendung von Selbstdeutungen ausgelegt werden	 141
1. Begriffe mit subjektiven Anklängen	141
2. Rein objektiv erscheinende Begriffe	144
II. Handlungsbegriffe	149
III. Erste Überlegungen zu den Gründen einer Heranziehung von Selbstverständnissen bei der Auslegung von Rechtsbegriffen	 154
 Achstes Kapitel: Explizite Verweisung auf Selbstverständnisse durch dogmatische Figuren	 159
I. Dogmatik als eigenständige Ebene	159
II. Dogmatische Figuren mit ausdrücklichem Selbstverständnisbezug	160
1. »Selbstverständnisse«	160
2. »Tendenzschutz«	161
3. Zivrechtliche dogmatische Figuren	164
4. »Vertrauensschutz«	166
5. Weitere dogmatische Bezugnahmen auf Selbstverständnisse	167
6. Das Schuldprinzip	170
7. Das subjektive Recht	171
III. Handlungsleitende Situationsdeutungen	173
 Neuntes Kapitel: Implizite Verweisung auf Selbstinterpretationen durch die Dogmatik	 176
I. Die Mehrschichtigkeit juristischen Wissens	176
II. Beispiele dogmatischer Selbstverständnisverweisung zweiter Stufe	178
 Zehntes Kapitel: Freier Bezug des Rechtsanwenders auf ein Selbstverständnis ...	183
I. Begriffe und Funktionen eines »freien Bezugs« auf Selbstverständnisse ...	183

II. Selbstverständnisse als Teil der Wirklichkeit	187
III. Legitimierender Bezug auf Selbstverständnisse	190
Elftes Kapitel: Explizite gesetzliche Verweisung auf die Perspektive eines Selbstverständnisträgers	
I. Rechtliches Gehör	193
II. Anhörungsrechte in Verwaltungsverfahren	202
III. Anhörungs- und Beteiligungsrechte spezialisierter Behörden	205
Zwölftes Kapitel: Verschiedene Erscheinungsformen und Träger von Selbstverständnissen	
I. Der Umfang des Selbstverständnisbegriffs	207
1. Erscheinungsformen von Selbstinterpretationen	207
a) Offene und weite Fragen des Begriffs	207
b) Umfassende und partielle Selbstverständnisse	208
c) Die Aufgabe der Balancierung segmenthafter Selbstverständnisse	209
d) Selbstverständnisse als individuelle Synthesen	210
2. Weiter Selbstverständnisbegriff	212
3. Integrative und segmentäre Selbstinterpretation	214
a) Umfängliche Selbstverständnisse	214
b) Teilselbstverständnisse	214
aa) Einzelne Rollen	215
bb) Einzelne Handlungen	215
cc) Subjektive Situationsdeutungen	215
II. Verschiedene Arten von Selbstverständnissen	217
1. Individuelle und kollektive Selbstverständnisse	217
2. Organisationsselbstverständnisse und Selbstverständnisse von Nichtorganisationen	218
3. Programmhaft fixierte Selbstverständnisse und schlicht eingelebte Selbstverständnisse	220
4. Selbstverständnis der Bürger und Selbstverständnis von Staatsorganen	223

Dritter Teil

Selbstverständnisberücksichtigung durch das Rechtssystem in sozialwissenschaftlicher und verfassungstheoretischer Perspektive

Dreizehntes Kapitel: Strukturen und Funktionen einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen bei Entscheidungen des Rechtssystems	227
I. Wurzeln und Strukturen des Problems der Berücksichtigung von Selbstverständnissen durch das Recht	227
1. Die Nichtidentität der Perspektive des Einzelnen und der Perspektive der Gesellschaft	227

2. Der Herrschaftscharakter des Rechts und die Erfordernisse der Erwartungssicherheit	230
3. Individualisierung und Pluralisierung in einer differenzierten Gesellschaft	232
4. Die Ausdifferenzierung des Rechtssystems	235
a) Die Ausdifferenzierung als strukturelle Hauptursache des Selbstverständnisproblems	235
b) Folgeprobleme der Ausdifferenzierung	238
II. Benachbarte rechtsphilosophische und rechtstheoretische Problemstellungen	241
1. Das »selbständige Dasein des Rechts« und verschiedene Gegenbewegungen	241
2. Argumentationsfiguren des Wirklichkeitsbezugs des Rechts	247
3. »Entfremdung«	250
III. Soziale Funktionen einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen durch das Rechtssystem	253
1. Die Beachtlichkeit von Umweltperspektiven	254
a) Die Ergänzung der Innensicht eines Systems und die Perspektive eines anderen Systems	254
b) Insbesondere die Heranziehung fremder Selbstbeschreibungen	257
c) Selbstinterpretationen als besondere Informationsart	259
2. Funktionen einer rechtlichen Berücksichtigung von Selbstverständnissen für den Bürger	260
a) Beachtlichkeit des Einzelnen als Individuum	260
b) Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Einzelnen	262
c) Personenfunktionale Ausrichtung des Rechts	263
d) Die Responsivität des Rechts	266
3. Die Funktionen einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen für das Rechtssystem	270
a) Umweltangemessenheit der Rechtskonkretisierung	270
b) Legitimierung der Rechtsentscheidungen	272
c) Wandlungsoffenheit des Rechts	276
d) Informationsanreicherung	278
e) Selektionstransfer	279
Vierzehntes Kapitel: Verfassungsrechtliche Begründung einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen	282
I. Menschenwürde und Freiheitsrechte	282
1. Menschenwürde	282
a) Schutz der Autonomie	282
b) Schutz der Individualität	283
c) Identität als persönliche Synthese	285
d) Rollentranszendenz	286
2. Freiheitsrechte	287

3. Die Beachtlichkeit der Perspektive des Einzelnen im Rechtssystem . . .	290
a) Individualperspektive und Systemperspektive	290
b) Formen der Sicherung der Beachtlichkeit der Perspektive des Einzelnen	293
II. Das Demokratieprinzip	296
1. Volkssouveränität und Demokratie	296
a) Volkssouveränität als Ausdruck kollektiver Selbstbestimmung	296
b) Öffentlichkeit und Offenheit	297
c) Pluralismus	298
d) Kulturverfassungsrechtliche Aspekte	300
2. Elemente einer Verfassungstheorie freiheitlich-pluralistischer Gesellschaften	301
a) Staatsverständnis	301
b) Strukturelemente einer freiheitlichen pluralistischen offenen Gesellschaft	303
c) Vermittlung von Recht und Moral	305

Vierter Teil

Dogmatik der Selbstverständnisberücksichtigung

Fünfzehntes Kapitel: Unterschiedliche Wichtigkeit einer Berücksichtigung von Selbstverständnissen	309
I. Vorgaben einer Dogmatik der Selbstverständnisberücksichtigung	309
II. Gesichtspunkte primärer Selbstverständnisbedeutsamkeit	313
1. Die unterschiedliche Selbstverständnisaffinität sozialer Beziehungen	313
a) Die Sachlogik sozialer Beziehungen	313
b) Dimensionen der Charakterisierung	313
2. Die affektive Dimension	315
3. Partikularistische oder universalistische Ausrichtung	317
4. Der Grad der Zweckspezifität	318
III. Sekundäre Elastizität des Rechts durch Selbstverständnisberücksichtigung	321
1. Die subjektive Sichtweise als ein rechtliches Grundprinzip	321
2. Gesichtspunkte der Notwendigkeit sekundärer Elastizität	323
IV. Gesichtspunkte für die Nichtberücksichtigung von Selbstverständnissen	326
1. Rechte anderer	327
a) Rechte anderer als Grenze der Ausübung von Selbstverständnissen	327
b) Kollision zwischen gleichartigen oder gleichen Rechten	328
2. Erwartungsschutz und Orientierungssicherheit	329
3. Die Neutralität von Staat und Recht	331
Sechzehntes Kapitel: Die Beachtlichkeit von Selbstinterpretationen bei Handlungsproblemen	336

I. Die Berücksichtigung von Selbstinterpretationen als Folge der Struktur menschlicher Handlungen	336
1. Das Gebot der Sinnberücksichtigung menschlicher Handlungen	336
2. Gründe für die sinnorientierte Erfassung und Beurteilung von Handlungen	337
a) Das ontologische Argument	337
b) Die »Handlungs«-Sprache als bestimmtes Sprachspiel	338
c) Verschiedene Erkenntnisinteressen	340
d) Praxis und Diskussion in den anderen Handlungswissenschaften als indirektes Argument	342
II. Einzelne Anwendungsfelder	344
1. Selbstinterpretation bei Handlungsbeschreibungen	344
2. Die Definition der Situation	351
a) Die handlungsbestimmende Kraft subjektiver Situationsdefinition ..	351
b) Subjektive Situationsdefinition als Gegenstand rechtlicher Handlungssteuerung	355
3. Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit für Handlungen	359
a) Verantwortungszuschreibung durch Handlungskonzepte	359
b) Selbstverständnisse bei der Zurechnung kraft Handlung	362
4. Handlungs- und Kontrollperspektive	365
a) Subjektiver und objektiver Sinn, Sicht ex ante und Sicht ex post ...	365
aa) Subjektiver und objektiver Sinn	365
bb) Sicht ex ante und Sicht ex post	367
cc) Kombinationsmöglichkeiten und Entscheidungszwang	368
b) Rechtliche Bedeutung des subjektiven und des objektiven Sinns, der ex ante- und ex post-Perspektive	369
Siebzehntes Kapitel: Freiheitsrechte	375
I. Freiheitsbegriff und Freiheitsrechtsdogmatik	375
1. Dimension des Freiheitsbegriffs	375
2. Die Notwendigkeit dogmatischer Reduktion	377
3. Grundrechtliche Freiheit als rechtlich gewährleistete personale Selbstbestimmung	380
4. Die Rolle von Selbstverständnissen bei der Auslegung der Grundrechte	386
II. Die Subjekte der Freiheit	388
III. Der Grundsatz der subjektiven Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs der Freiheitsrechte	393
1. Personale Freiheit als subjektiv belangvolle Freiheit	393
2. Die subjektive Auslegung des Schutzbereichs der Grundrechte als methodisches Prinzip	396
3. Gründe für eine objektive Bestimmung des Grundrechtsschutzbereichs	400
4. Einwände gegen die Maßgeblichkeit von Selbstverständnissen zur Bestimmung des Schutzbereichs grundrechtlicher Freiheit	406

5. Grundrechtlich erhebliche Freiheitshindernisse, insbesondere der Eingriffsbegriff	414
6. Selbstverwaltungsrechte	418
IV. Die Schranken der Freiheitsrechte	423
1. Der Grundsatz der objektiven Bestimmung der Schranken der Freiheitsrechte	423
a) Die unterschiedlichen Aufgaben von Schutzbereich und Schranken- diskussion	423
b) Die grundsätzliche Irrelevanz subjektiver Kriterien bei der Schrankenbestimmung der Freiheitsrechte	424
2. Der Stellenwert von Selbstverständnissen bei der grenzbestimmenden Abwägung	426
3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kirchenfragen ..	431
V. Allgemeine Grundrechtslehren und grundrechtsspezifische Dogmatik	438
1. Selbstverständnisbestimmte Momente der allgemeinen Grundrechtsdogmatik	439
2. Beispiele für Selbstverständnisorientierung in der Dogmatik der Einzelgrundrechte	442
Literaturverzeichnis	450
Stichwortverzeichnis	489

Erster Teil

Einführung

Erstes Kapitel

Subjektive Vorstellungen und Deutungen im objektiven Recht

I. Der objektive Charakter der Rechtsordnung und Beispiele einer rechtlichen Relevanz von Selbstauffassungen

1. Recht als intersubjektive und damit objektive Ordnung

Die Bedeutsamkeit subjektiver Faktoren im Recht scheint paradox. Unverzichtbares Element einer Rechtsordnung ist deren intersubjektive Gültigkeit. Das bedeutet zunächst, daß in einer für viele Menschen verbindlichen Ordnung der Inhalt des Rechts wie dessen Anwendung nicht von den subjektiven Vorstellungen derer abhängen können, die Adressat der rechtlichen Regelungen sind. Nicht nur das Postulat der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern schon die schiere Logik einer rechtlichen Regelung verlangen, daß die Bestimmung dessen, was Rechtens ist, unabhängig erfolgen muß von dem Bild, das sich die Rechtsunterworfenen von sich selbst machen, und erst recht unabhängig sein muß von den selbstgefertigten Deutungen der Rechtslage. Wie anders sollte eine effektive Steuerung und Kontrolle des Handelns durch das Recht möglich sein. Der Beitrag des Rechts zur Erwartungskordinierung und die damit geschaffene Grundlage der Handlungsorientierung implizieren die Unabhängigkeit des Rechts von den Einzelnen, die ihr Handeln an der rechtlichen Ordnung ausrichten wollen oder sich daran messen lassen müssen. Erst recht gilt das für die Bewährungsstunde einer rechtlichen Regelung, nämlich den Fall, daß Uneinigkeit darüber besteht, was in einem bestimmten Fall gelten soll. Die Aufgabe der Konfliktregulierung und Konfliktlösung ist, jedenfalls in praktischen Handlungszusammenhängen, meist nur lösbar, wenn eine andere Perspektive als die der streitenden Parteien gewählt wird¹. In-

¹ Diese Aussage orientiert sich an den vorherrschenden juristischen, rechts- und institutionsbezogenen Aussagen. In soziologischer Perspektive stellen sich die Verhältnisse komplizierter dar; zur Bedeutung von Dritten in Konflikten s. V. Gessner: *Recht und Konflikt*, 1976, bes. 177 ff.; T. Eckhoff, *acta sociologica* 10 (1976), 158 ff. Der Kulturvergleich kennt unterschiedliche Neigungen, eine Streitentscheidung durch Dritte zu suchen und zu akzeptieren. So ist beispielsweise die Vorliebe der Japaner für Versöhnung und Vergleich bekannt, s. etwa T. Kawashima: *Dispute Resolution in Contemporary Japan*, in: A. T. v. Mehren (ed.): *Law in Japan*, 1964, 41 ff.; s. auch die empirische Bestätigung durch K. Rokumoto, *Zeitschrift für Soziologie* 7 (1978), 228 ff., dort auch weitere Nachweise. Diese Abneigung wurzelt auch in anderen ethischen Vorstellungen als den

stitutionellen Niederschlag findet dies darin, daß die Feststellung dessen, was für Recht gilt, besonderen – dazu wiederum rechtlich autorisierten – Instanzen überantwortet wird². Idealen Ausdruck findet das in der Figur des unabhängigen Richters, der ohne Ansehen der Person bestimmt, was im gegebenen Fall Rechtens ist.

Der einer Handlung beigelegte Sinn und die Selbstauffassungen der Handelnden scheinen zunächst für die rechtliche Beurteilung irrelevant zu sein. Wenn – um ein bereits von *H. Kelsen* gebrauchtes Beispiel zu nehmen – eine Untergrundorganisation in der Absicht, das Volk von einem Verbrecher an seinen Interessen zu befreien, einen für einen Schädling Gehaltenen zum Tode verurteilt und das, was sie subjektiv für ein Todesurteil hält und so nennt, vollstreckt, so ist das objektiv, von Rechts wegen nicht die Exekution eines Todesurteils, sondern ein terroristischer Mord³. Die rechtliche Deutung erfolgt unabhängig von der Selbstdeutung der Akteure. Der rechtliche Sinn einer Handlung, so möchte man meinen, resultiere ausschließlich und allein daraus, daß dieser Sachverhalt unter gewisse Bestimmungen des Gesetzbuches fällt. Eine andere Annahme will mit der Vorstellung einer objektiven, Regeln setzenden und verbindlich interpretierenden, Maßstäbe gebenden und anwendenden, Handlungen steuernden und beurteilenden Rechtsordnung unvereinbar scheinen.

2. Beispiele rechtlicher Bedeutung subjektiver Auffassungen

Und doch liegen die Dinge nicht so einfach. Es lassen sich leicht Beispiele finden, wo die rechtliche Entscheidung der scheinbar paradoxen *Maxime* folgt, sich

abendländischen und in einem generell weniger forcierten Individualismus, s. *T. Kawashima*, aaO. Die Bedeutung von Individualitätsvorstellungen und den damit verbundenen Formen der Selbstdurchsetzung erweist sich somit auch in der Frage der Konfliktaustragung. Die vorherrschende rechtswissenschaftliche richterzentrierte Sichtweise trifft aber auch in westlichen Industriegesellschaften die tatsächlich praktizierte Art der Geschäftsabwicklung und der Konfliktlösung nicht genau, s. *St. Macaulay*, *American Sociological Review* 28 (1963), 55 ff.; vgl. noch aus ethnologischer Sicht *R. Redfield*: *Primitive Law*, in: P. Bohannan (ed.): *Law and Warfare*, 1975, 3 ff. – In jüngster Zeit hat unter dem Stichwort der „Konfliktmittlung“ der Versuch, zu einvernehmlichen Lösungen von Konflikten zu kommen, in der Verwaltungswissenschaft wie in der Verwaltungsrechtswissenschaft neue Aufmerksamkeit gefunden, s. *W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann* (Hg.): *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, 2 Bde., 1990.

² Trotz der eben (Fn. 1) angedeuteten Modifikationen ist klar zu sehen, daß die Einrichtung von Positionen mit monopolisierter Entscheidungsgewalt über das, was für Recht gilt, ein wesentliches, wenn nicht *das* Kriterium dafür ist, daß vernünftigerweise von einer *Rechtsordnung* gesprochen wird – und nicht nur von Brauch, Sitte und ähnlichem, vgl. aus ethnologischer Sicht *P. Bohannan*: *The Differing Realms of the Law*, in: ders. (ed.), *Law* (Fn. 1), 43 ff.; ders.: *Law and Legal Institutions*, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, 1968, vol. 9, 73 ff.; historisch stellte sich das beispielsweise im Prinzip der authentischen Interpretation im *Codex Justinianus* dar: *Si quid vero, ut supra dictum est, ambiguum fuerit visum, hoc ad imperiale culmen per iudices referatur et ex auctoritate Augusta manifestetur, cui soli concessum est, leges et condere et interpretari* (I, 17, 2, 21); rechtstheoretisch ist das in *H. L. A. Harts* „sekundären“ Normen, die im Zusammenspiel mit den primären Normen erst eine Rechtsordnung entstehen lassen, ausgedrückt, s. *H. L. A. Hart*: *The Concept of Law*, 1961, bes. 46 ff., 77 ff.

³ *H. Kelsen*: *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. 1960, 2 f.; die Kelsensche Formulierung wurde nur um einige zeitgenössische Ausdrücke geändert.

an den Deutungsleistungen und Selbstauffassungen der Regelungsunterworfenen zu orientieren, oder wo dies zumindest gefordert wird. Gerade in jüngerer Zeit mußte man die Erfahrung machen, daß das Beispiel des terroristischen Mordes, das von *Kelsen* offenbar in der Absicht größtmöglicher Überzeugungskraft gewählt wurde, so zwingend nicht ist. Die terroristischen Aktionen und die Auseinandersetzungen in den und um die sich darauf beziehenden Strafverfahren haben deutlich gemacht, daß die rechtliche Be- und Verarbeitung solcher unter dezierten politischen Selbstdefinitionen begangener Taten in mindestens drei Hinsichten problematisch ist.

Einmal wird die Anwendbarkeit des „normalen“ Strafrechts in Frage gestellt, die unser Beispiel doch für so selbstverständlich hält. Nicht immer muß dies so ausdrücklich geschehen, daß die Anwendbarkeit des Strafrechts wegen des Selbstverständnisses der Täter abgelehnt und die Heranziehung von Kriegsrecht gefordert wird oder daß Bankraub als Enteignung definiert wird⁴. Hinter solchen Forderungen, die dem „normalen“ Juristen wie Bürger – „normal“ im Sinne von sich innerhalb des üblichen Toleranzbereichs der Auffassungen haltend – als absurd oder wenigstens überspitzt erscheinen, wird jedenfalls der Ernst der Frage deutlich, ob überhaupt und falls ja, mit welchem Recht (und das heißt auch: mit welcher Begründung) Handlungen an Maßstäben gemessen werden, welche den Akteuren völlig fremd sind^{5,6}. Die verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen und

⁴ So wurde im „Groenewold-Prozeß“ im Zusammenhang mit dem Ausdruck grundsätzlicher Legitimationszweifel davon gesprochen, Bankraub als „Enteignung“ zu definieren. Ungeachtet der rechtlichen Qualifizierung ist die Selbstinterpretation solcher Taten real bedeutsam, vgl. dazu die Stellungnahme aus dem Blickwinkel der politischen Philosophie durch *H. Lübke*, Der Spiegel Nr. 35 vom 28. 8. 1978, 154 (154), der es für ein politisch folgenreiches Verkennen des Terrors hält, ihn als bloße Kriminalität zu charakterisieren. Es sei wesentlich, zu erkennen, daß das Selbstverständnis der Terroristen bei einem Banküberfall ein politisches sei. – Eine sozial- und polithistorische Skizze zur Entstehung politischer Kriminalität, genauer, der Differenzierung von „politisch motivierter“ und „normaler“ Kriminalität im Zuge der effektiven Gewaltmonopolisierung durch den Staat bietet *P. Brückner*: Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität, in: *W. de Boer* (Hg.): Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität, 1978, 5 ff.

⁵ Vermittelt über das Erfordernis der persönlichen Schuld wird jedenfalls im Strafrecht den sozialetischen Vorstellungen des Täters Rechnung getragen. Die Verhängung von Kriminalstrafe hängt ab von der Selbstinterpretation der Taten durch den Täter, wobei ein bestimmter – im einzelnen umstrittener – Bezug auf normativ allgemeingültige Bewertungen bestehen muß. Besonders für das Strafrecht gilt, daß es „keine bloß heteronome (den Rechtsgenossen fremd gegenüberstehende)“ Ordnung sein kann, sondern „sich aus ihrer eigenen (scil. der Rechtsgenossen) Rechtsvernunft – und zwar aller Rechtsgenossen – mitkonstituieren“ muß. Es „setzt die konstitutive Teilhabe der freien und gleichen Rechtsgenossen voraus“, so *M. Köhler*, Anmerkung zu BGH, JZ 1980, 238 (240). Grundrechtlich aus Art. 4 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht dies in E 32, 98 (108 f.) begründet: „Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie begründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten. Verwirklicht er durch dieses Verhalten nach herkömmlicher Auslegung einen Straftatbestand, so ist im Lichte des Art. 4 Abs. 1 GG zu fragen, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung den Sinn staatlichen Strafens überhaupt noch erfüllen würde Ist diese Entscheidung (scil. zur Straftat) auch objektiv nach den in der Gesellschaft allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es ge-

rechtspolitischen Erörterungen zum Problem der sogenannten „Überzeugungstäter“⁷ zeigen, daß hier jedenfalls ein ernstliches Problem der Rechtsordnung liegt. Die einzelnen Auffassungen zum Problem interessieren an dieser Stelle weniger. Immerhin kann mindestens eine gewisse Relevanz der Selbstdefinitionen nicht abgestritten werden, wie sie etwa das Bundesverfassungsgericht betont, wenn es von einem „allgemeinen Wohlwollensgebot gegenüber Gewissenstätern“ spricht⁸.

Reproduziert wird diese Problematik der Gesinnungstäter auf der Ebene der Verteidigung. Sowohl die Rolle des Verteidigers von politischen Überzeugungstätern überhaupt wie der Inhalt einer zulässigen Verteidigung sind, wie bekannt, heftig umstritten⁹.

rechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen.“

⁶ Bei ethnisch-kulturell gemischten Populationen wird dieses Problem besonders virulent. In der Bundesrepublik sind entsprechende Fälle bei Gastarbeitern aufgetreten, s. sogleich unten bei und in Fn. 19. Neben solch geforderter und zum Teil auch bewährter Anpassung des Rechts im Einzelfall gibt es sogar die grundsätzliche Variation der Rechtsordnung selbst mit der ethnischen Gruppe und deren Selbstverständnis! –: in Staaten mit mehreren Rechtsordnungen, wo es ein Nebeneinander von sei's zentralstaatlichem Recht (über die ehemaligen Kolonialmächte vermittelten europäischen Ursprungs) und partikularen Traditionsrechten, sei's von verschiedenen partikularen Rechten, besonders auch solchen religiöser Einfärbung, gibt. Die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung steht hier im Zusammenhang mit dem Selbstverständnis der Betroffenen, besonders deutlich bei religiösen Rechten. Hier treten natürlich Kollisionsprobleme auf, zu deren Lösung verschiedene Kriterien herangezogen werden müssen, nicht nur das Selbstverständnis; s. zu diesem Problemkreis *K. Wähler*: Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, 1978. Über die Beziehungen des traditionellen bodenständigen Rechts zu den fremden Rechtsordnungen in Afrika s. z. B. *A. N. Alott*, Sociologus, Neue Folge 11 (1961), 115 ff.; zu Rezeptionsprozessen in Afrika s. *B.-O. Bryde*: The Politics and Sociology of African Legal Development, 1976.

⁷ Aus der Literatur: *K. Peters*: Überzeugungstäter und Gewissenstäter, in: FS H. Mayer, 1966, 257 ff.; *G. Greffenius*: Der Täter aus Überzeugung und der Täter aus Gewissensnot, 1969; *P. Bockelmann*: Zur Problematik der Sonderbehandlung von Überzeugungsverbrechern, in: FS H. Welzel zum 70. Geburtstag, 1974, 543 ff.; *U. Bopp*: Der Gewissenstäter und das Grundrecht der Gewissensfreiheit, 1974; *G. Beckstein*: Der Gewissenstäter im Strafrecht und Strafprozeßrecht, Diss. jur. 1975; *U. Ebert*: Der Überzeugungstäter in der neueren Rechtsentwicklung, 1975; *B. Schünemann*: Politisch motivierte Kriminalität, in: W. de Boor (Hg.), Kriminalität (Fn. 4), 50 ff. mit Darstellung der Diskussion und weiteren Nachweisen. Die deutsche Diskussion hat durch die Erfahrung staatlich organisierten Unrechts besonderen Ernst gewonnen. In der älteren Diskussion vor 1933 konnte beispielsweise *Erik Wolf*: Verbrechen aus Überzeugung, 1927, noch ernstlich die Frage stellen, ob eine Stellungnahme gegen Staat und Gesetz eine sittlich geforderte Position sein könne, 7. In den USA haben die Auseinandersetzungen um den Vietnam-Krieg die Diskussion wesentlich gefördert. Hauptstichwort hier ist „civil disobedience“, verstanden als Ungehorsam gegenüber einem bestimmten Gesetz aufgrund einer Verpflichtung zu politischen oder moralischen Prinzipien, und zwar ohne daß die formale Gültigkeit des Rechts bestritten würde, vgl. *A. M. Bickel*: The Morality of Consent, 1975, 99; *J. Rawls*: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Taschenbuchausgabe 1979, 399 ff.; aus der deutschen Diskussion zuletzt *M. Herdegen*: Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts, 1989, 192 ff. mit Nachweisen auf die aktuelle deutsche Debatte (193 Fn. 6).

⁸ BVerfGE 23, 127 (134); s. auch 32, 98 (bes. 108 f.); vgl. weiter BayObLG, NJW 1980, 2424 f.; OLG Hamm, NJW 1980, 2425 (2425 f.).

⁹ Dazu noch unten 2. Teil, Kap. 11, bei und in Fn. 35 ff.

Schließlich wird die Frage der politischen Motivation von Straftaten auch im zwischenstaatlichen Auslieferungsrecht wichtig, weil herkömmlicherweise Taten, die nur gegen eine bestimmte politische Ordnung und die unter deren Selbstverständnis definierten Rechtsgüter gerichtet sind, von anderen Staaten nicht als Straftat anerkannt werden und weil dementsprechend die Auslieferungsvereinbarungen zwischen den Staaten regelmäßig politische Delikte ausnehmen¹⁰. Probleme entstehen insbesondere dann, wenn politische Motive zu Taten führen, die zugleich nicht spezifisch politische Tatbestände erfüllen. Ist das Kriterium einer „politischen Straftat“ allein das Selbstverständnis des Täters oder kommt es vielmehr ausschließlich auf die objektive Qualität der Tat an, das heißt auf das verletzte Rechtsgut?¹¹ Schließlich ist auch an verschiedene vermittelnde Positionen zu denken. Der Begriff des „politischen Delikts“ mit seinen verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten¹² umfaßt in nuce die grundlegende Problematik.

Speziell im Strafrecht wird der Motivation und der Tatinterpretation des Täters besondere Aufmerksamkeit gezollt. Das Problem der Gewissens- und Überzeugungstäter wird mit den subtilen Mitteln der Strafrechtsdogmatik unter Ausnutzung der verschiedenen Stufen der strafrechtlichen Zurechnung (Handlungsaufbau) bearbeitet¹³. Gerade das Strafrecht zeigt auch in weniger außergewöhnlichen Fällen eine starke Berücksichtigung von Selbstinterpretationen. Es ist im Normbestand wie in seiner Dogmatik von sogenannten subjektiven Elementen¹⁴ durchzogen. Auf der Ebene des Tatbestandes¹⁵, der Rechtswidrigkeit und nicht zuletzt der Schuld, wird in verschiedener Weise auf Deutungsleistungen des Täters abgestellt. Die Bestimmung des relativen Gewichts dieser subjektiven Interpretationen und Situationsdefinitionen ist eine Hauptaufgabe der Strafrechtsdogmatik. Beispielhaft sei erinnert an die strafrechtliche Bedeutung des Irrtums: Im Kern geht es dabei um die handlungsbegleitende Vorstellung des Täters, Unrecht zu tun¹⁶. Weiter sei pauschal hingewiesen auf die Diskussionen um das relative

¹⁰ Vgl. *T. Stein*, EuGRZ 1977, 59 ff.

¹¹ Die seinerzeit in der Auslieferungssache R. Pohle ergangenen einander widersprechenden Urteile des OLG Athen und des Areopag leiten sich aus der subjektiven bzw. der objektiven Auslegung ab, s. einerseits EuGRZ 1977, 21 ff. (OLG Athen), 18 ff. (Areopag), dazu auch *T. Stein*, aaO. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde von R. Pohle mit markigen Worten gegen eine „subjektive“ Auslegung ausgesprochen, E 46, 214 (221 f.): „... erscheint abwegig“. – Es gibt gute Gründe gegen eine rein subjektive Fassung des Begriffs des politischen Delikts, abwegig dürfte ein solches Verständnis indes nicht sein.

¹² Dazu *T. Stein*, aaO.; *D. Franke*: Politisches Delikt und Asylrecht, 1979; *Ch. Gusy*: Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, 118 ff., jeweils m. w. N.

¹³ S. dazu m. w. N. *B. Schünemann*, Kriminalität (Fn. 7).

¹⁴ Für eine Untersuchung verschiedener Sprachgebrauchsformen von „objektiv“ und „subjektiv“ in der strafrechtswissenschaftlichen Terminologie s. *W. Schild*: „Objektiv“ und „subjektiv“ in der strafrechtswissenschaftlichen Terminologie, in: FS A. Verdross, 1980, 215 ff.

¹⁵ Z. B. in den sogenannten „Gesinnungsmerkmalen“, dazu *E. Schmidhäuser*: Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, 1958, für eine Auflistung solcher Merkmale s. 223 ff.

¹⁶ S. §§ 16, 17 StGB. Auf die einzelnen Arten des Irrtums ist hier nicht einzugehen; immerhin: Im Problem des Verbotsirrtums wird in exemplarischer Klarheit die Bedeutung der subjektiven Handlungsinterpretation für die rechtliche Bewertung behandelt, Beispiele für (Feinsinnigkeit evozierende) „Grenzfälle im Bereich des Verbotsirrtums“ etwa bei *J. Baumann*, FS H. Welzel,

Gewicht der subjektiven Deutungen des Täters bei der Abgrenzung von strafbarem Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung¹⁷ und von Täterschaft und Teilnahme¹⁸.

Besonders deutlich werden die Vorstellungen des jeweiligen Täters dann, wenn sie sich von den üblichen unterscheiden, beispielsweise bei ethnisch-kultureller Andersartigkeit. Ein solcher Fall lag einem Beschluß des Bundesgerichtshofs zur Auslegung des Mordmerkmals „aus niedrigen Beweggründen“ in § 211 Abs. 2 StGB zugrunde¹⁹. In diesem im türkischen Milieu in der Bundesrepublik spielenden Fall hatten u. a. der Vater und der Bruder einer jungen Türkin versucht, einen Türken zu töten, welcher diese geschwängert hatte, sie aber nicht hatte heiraten wollen. Ein solches Verhalten kränkt – so die Feststellungen des Gerichts – entsprechend türkischen Vorstellungen die Familie des Mädchens schwer. Die männlichen Angehörigen dieser Familie sind nach überkommener türkischer Sitte bei Strafe des Verlusts ihrer Ehre verpflichtet, gegen den zur Heirat nicht bereiten Mann mit Gewalt vorzugehen. Der Bundesgerichtshof machte klar, daß für die Qualifizierung der Beweggründe der Angeklagten als „niedrig“ i. S. v. § 211 Abs. 2 StGB es nicht genügt, daß ihnen die Strafwidrigkeit nach deutschem wie nach türkischem Recht bekannt war. Die konkreten in ihrer Kultur wurzelnden Anschauungen und Wertvorstellungen der Täter dürften nicht außer Betracht bleiben²⁰. Der Begriff des „niedrigen Beweggrunds“ ist demnach empirisch konkret unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses des Täters zu bestimmen²¹. Freilich darf oder muß auch die Rechtsordnung einer solchen Berücksichtigung Grenzen setzen: Die Blutrache muß nicht als allgemeines Rechtsinstitut anerkannt werden²². Die Anforderungen der Allgemeinheit und Gleichheit der Rechtsordnung und die Rücksicht auf die besonderen Vorstellungen des jeweiligen Täters sind sorgfältig zu balancieren – eine Feststellung, die noch häufiger zu treffen sein wird.

Aber beileibe nicht nur im Strafrecht, wo wegen der einschneidenden und die Person so schwer und unmittelbar treffenden Folgen die Berücksichtigung von Selbstdeutungen, insbesondere unter der Geltung des Schuldprinzips, am ehesten einsehbar wird, stellt das Recht in seinen Entscheidungen auf Selbstinterpretationen der Regelungsunterworfenen ab. Bekannt ist der letztlich vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Lumpensammler-Fall²³. Die von einem Altmaterial-

1974, 533 ff.; im einzelnen s. etwa E. Schlüchter: Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht, 1983. Zum Ganzen auch noch unten Kap. 17 II, 2.

¹⁷ Dazu auch unter gleichem Erkenntnisinteresse wie hier H. Henkel: Recht und Individualität, 1978, 61 f.

¹⁸ Klassisch der Badewannen-Fall, RGSt 74, 84 ff.

¹⁹ BGH, JZ 1980, 238, s. insbes. auch die Anmerkung von M. Köhler, 238 ff.

²⁰ Für die Darstellung eines ähnlichen Falles, es ging um einen Sizilianer, s. G. Holtz, MDR 1977, 809 ff.

²¹ Vgl. M. Köhler (Fn. 19): „... Anerkennen des Wertungszusammenhangs in concreto aus den eigenen normativen Bedeutungskategorien des Subjekts ...“ (240).

²² M. Köhler, aaO., 240.

²³ BVerfGE 24, 236 ff., s. hier bes. 247 ff.; siehe dazu die das Problem einer rechtlichen Re-

händler unter Berufung auf § 1 UWG angegriffene Altkleidersammlung eines katholischen Landjugendvereins wurde vom Bundesverfassungsgericht deswegen nicht als „sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung“ eingestuft, weil nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, das insoweit heranzuziehen sei, karitative Tätigkeit, der die Sammelaktion einzuordnen sei, Teil der Glaubensausübung („Caritas“) sei und mithin den Schutz des Art. 4 Abs. 2 GG genieße. Das katholische Selbstverständnis und die daraus resultierende Interpretation der Sammelungsaktion wurden in diesem Fall also zum entscheidenden Gesichtspunkt.

In jüngerer Zeit hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in staatskirchenrechtlichen Fragen das „Selbstverständnis“ zu einem wichtigen dogmatischen Topos gemacht²⁴. So beispielsweise anlässlich einer Verfassungsbeschwerde kirchlicher Krankenhausträger gegen das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen²⁵. Die Beschwerdeführer waren hier u. a. eingetragene Vereine und eine GmbH, also juristische Personen des Privatrechts, auf die aber „ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ (Hervorhebung im Original) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV Anwendung finde, weil sie sich nach dem Selbstverständnis der katholischen und evangelischen Kirche einer kirchlichen Aufgabe widmeten. Die Anwendbarkeit der grundgesetzlichen Garantie resp. umgekehrt, die Reichweite dieser Garantie hängt demzufolge unter ausdrücklicher Absehung von der objektiven rechtlichen Form vom Selbstverständnis der Beschwerdeführer ab! Darüber hinaus spielt das Selbstverständnis der Kirchen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Rolle bei der Abwägung der kirchlichen Freiheit gegen die staatlicherseits durch die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ verfolgten Interessen²⁶.

Die Garantien der Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten, wie jetzt leicht abzusehen ist, die Verpflichtung, Rücksicht auf die religiöse Überzeugung, also eine bestimmte Form eines Selbstverständnisses, zu nehmen. Aber auch in anderen Fragen und in weniger spektakulärer Form wird bei rechtlichen Entscheidungen Rekurs auf ein Selbstverständnis genommen. So hob das Bundesarbeitsgericht für die Frage, ob Rotkreuz-Schwestern arbeitnehmerähnliche Personen i. S. v. § 5 ArbGG, entsprechend dem heutigen § 5 Abs. 2 Satz 3 BetrVG (damals § 4 Abs. 2 BetrVG) sind, auf Satzung und Lebensauffassung der Rotkreuz-Schwestern ab, wonach diese ihrem Beruf nicht nachgingen, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen, sondern das zur Lebenshaltung Notwendige erhielten, um ihre karitative Tätigkeit verrichten zu können²⁷.

levanz des Selbstverständnisses in die religionsrechtliche Aufmerksamkeit rückenden Ausführungen von P. Häberle, DÖV 1969, 385 (388 f.).

²⁴ Dazu unten Kap. 17 IV, 3.

²⁵ BVerfGE 53, 366 (391 ff.).

²⁶ AaO., 399 ff.

²⁷ BAGE 2, 289 (291 f.); s. auch BVerwGE 24, 76 (78); „Zur rechtlichen Stellung der Rote-Kreuz-Schwestern“ s. weiter A. Nikisch, FS A. Hueck, 1959, 1 ff. Im Ausgangsfall erhebt sich freilich die Frage, ob richtigerweise auf das Selbstverständnis der *beklagten* Schwesternschaft abgestellt werden durfte, da die Mitgliedschaft der klagenden Schwester eben strittig war, aaO., 295 f.

Um Selbstverständnisse geht es im Arbeitsrecht auch bei der Problematik des Gewissensschutzes im Arbeitsverhältnis. In einem solchen Fall hat das Bundesarbeitsgericht die Subjektivität der Gewissensentscheidung betont²⁸. Im Umkreis des Tendenzbetriebs (§ 118 BetrVG) – eine selbstverständnis-bezogene Rechtsfigur par excellence – geht es ebenso um Selbstverständnisse wie in weiteren Fragen²⁹. Schließlich scheint selbst für Verfassungsorgane wie das Bundesverfassungsgericht das Selbstverständnis eine rechtlich relevante Größe zu sein, die für die Ausgestaltung des Prozeßrechts wie für das funktionell-rechtliche Verhältnis zu anderen Gewalten Bedeutung hat³⁰.

II. Objektive und subjektive Bezugspunkte der Rechtsordnung

1. Die Orientierung auf den einzelnen Menschen

Diese Beispiele mögen genügen. Das anfänglich skizzierte Bild einer allein auf objektive Grundlagen sich stützenden rechtlichen Entscheidungspraxis trifft nur die halbe Wahrheit des Rechts. Die differenzierte und reichhaltige Wirklichkeit hat in größerer Zahl und in verschiedenen Formen Raum für eine Berücksichtigung von Selbstinterpretationen. Insbesondere in der abendländischen (jüdisch-christlich geprägten) Tradition ist das Individuum wesentliches Element des

²⁸ BAG, NJW 1990, 203 (204 f.).

²⁹ Umstritten ist die Bedeutung des Selbstverständnisses für die Abgrenzung der leitenden Angestellten bei der Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes; insbesondere die Wahlordnungen nach § 39 MitBestG (§ 10 1. und 2. WO, § 11 3. WO) geben Anlaß und Möglichkeit, das Selbstverständnis an leitenden Angestellten zur Beachtung zu bringen, so u.a. B. Rütters: Gibt es mehr leitende Angestellte?, FS Bundesarbeitsgericht, 1979, 455 (bes. 467 f.); D. Hoffmann/J. Lehmann/H. Weinmann: Mitbestimmungsgesetz, 1978, § 3, Rdn. 69 einerseits, ablehnend BAG, AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972; P. Hanau/P. Ulmer, Mitbestimmungsgesetz, § 3, Rdn. 54 andererseits, jeweils m. w. N.

³⁰ S. P. Häberle: Grundprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: ders. (Hg.): Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976 (1 ff., z. B. 21); ders., JZ 1976, 377 (377); J. Ipsen, ZRP 1978, 153 (157); W. Geiger: Vom Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts, 1979; J. P. Müller: Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1981), 53 (bes. 68), gewonnen am markanten Fall des Schweizer Bundesgerichts; jetzt J. Ebsen: Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung, 1985 (bes. 320 ff.); s. weiter auch den – zugestandenermaßen – ersten, oberflächlichen (bisweilen auch polemischen) Versuch, das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts und seine Richter zu analysieren durch Th. Rassehorn: Aus einer kleinen Residenz. Zum Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts, in: W. Däubler/G. Küsel (Hg.): Verfassungsgericht und Politik, 1979, 149 ff. Die Ausdeutung des Tatbestandsmerkmals des „schweren und unabwendbaren Nachteils“ in § 93 c Satz 2 BVerfGG in der Annahmepaxis des Gerichts sei geprägt vom verfassungsrichterlichen Selbstverständnis, E. Schmidt-Aßmann, in: Th. Maunz/G. Dürig, Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rdn. 156. Entsprechend wird für die Abgrenzung der Aufgaben von Parlament und Regierung das Selbstverständnis bemüht, s. etwa H. Troßmann: Der Bundestag – Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, JÖR n. F. 28 (1979), 1 (130); in diesem Zusammenhang steht auch die Deutung der parlamentarischen Geschäftsordnungsautonomie aus dem Selbstverständnis des Parlaments als Vertretung der souveränen Nation, BVerfGE 70, 324 (360).

rechtlichen Weltbildes³¹, die Berücksichtigung seiner Perspektive und seiner Auffassungen selbstverständliche Voraussetzung unseres Denkens und Gerechtigkeitsempfindens. Gerechtigkeit, hier verstanden als Anforderung bzw. Eigenschaft einer zwischen verschiedenen Menschen bestehenden normativen Ordnung, oft einer Verteilungsordnung, hat, ohne daß wir uns hier an die Bestimmung eines so großen, traditionsreichen und schillernden Begriffs wagen wollten, jedenfalls einen wichtigen Stützpfeiler in bezug auf die betroffenen und beteiligten individuellen Menschen und ihre besonderen Befindlichkeiten und Eigenarten: als Individuen³². Diese Orientierung auf den einzelnen Menschen als Richtschnur rechtlicher Regelungen hat in Art. 1 Abs. 1 GG normativierten Ausdruck gefunden.

Soll eine rechtliche Entscheidung dem jeweiligen Regelungsobjekt angemessen und auch zweckmäßig sein, soll sie gerecht auch und gerade in bezug auf die jeweils betroffenen Individuen sein, so dürfen nicht allein die allgemeinen Regeln des Rechts behandelt werden, sondern es müssen auch die besonderen Umstände des Einzelfalles ernstgenommen werden. Das ist bekannt und gehört zur Grundausstattung juristischen Denkens. „Einzelfallgerechtigkeit“³³ und „Billigkeit“³⁴ sind Bezeichnungen für die verschiedenen Ausdrucksformen, die dieser Gedanke im Recht, auch in kodifizierter Form, gefunden hat. Steuern können nach Billigkeit erlassen werden (§§ 163, 227 AO), aus Billigkeitsgründen kann eine zivilrechtliche Ersatzpflicht (§ 829 BGB) oder die Pflicht zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung (§ 27 Abs. 1 GWB) entstehen, bei einer einseitigen

³¹ So spricht *J. Esser* von der kopernikanischen Wendung zum Recht des Einzelnen als Zentrum der Rechtswelt, Wandlungen von Billigkeit und Billigkeitsrechtsprechung im modernen Privatrecht, in: *Summum ius summa iniuria*, 1963, 22 (31 f.).

³² Die beiden wohl meist diskutierten neueren einschlägigen Entwürfe der politischen Philosophie, die von *J. Rawls*: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1979, und von *N. Nozick*: Anarchie, Staat und Utopia, 1976, haben mit ihrem kontraktuellen Ansatz den Ausgangspunkt beim einzelnen Bürger genommen. Die vertragstheoretischen Gerechtigkeitskonzeptionen haben vor allem dies für sich, daß Sichtwinkel und Interessen der Beteiligten konstitutive Bedeutung haben. Auch in der Gerechtigkeitsargumentation des Bundesverfassungsgerichts ist der Bezug auf das Individuum wesentlich, s. mit weiteren Nachweisen (und theoretischer Einordnung) *G. Robbers*: Gerechtigkeit als Rechtsprinzip, 1980, 71 f., 133 ff.

³³ S. dazu nur *G. Robbers*, aaO., 71 f., insbes. auch für Nachweise auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; *H. Henkel*, Individualität (Fn. 17), bes. 16 f., 47 ff.

³⁴ Dazu jetzt mit umfänglichen Nachweisen *I. Pernice*: Billigkeit und Härtekláuseln im öffentlichen Recht, 1991. Zum Verhältnis von „Gerechtigkeit“ und Billigkeit sei hier *Th. W. Adorno*: Negative Dialektik, 1970, 303 herangezogen. Seine Ausführungen zum Verhältnis von Recht und Billigkeit – mit dem ihm eigenen Pessimismus, ja Negativität – bringen das hier angesprochene Thema von sich durchsetzender Allgemeinheit und individuellem Subjekt zur Sprache, freilich mit einer (ihm wohl zu konzедierenden) Rechtsferne, gleichwohl in einer Weise, die das Thema dieser Arbeit trifft. Als Auszug s. nur: „Das Allgemeine sorgt dafür, daß das ihm unterworfenen Besondere nicht besser sei als es selbst. Das ist der Kern aller bis heute hergestellten Identität.“, 304 – wie es mit dieser „Vormacht des Allgemeinen“ im Recht steht, stehen kann, soll hier untersucht werden. Für apriorischen Pessimismus besteht kein Anlaß. *Ch. Perelman*: Über die Gerechtigkeit, 1967, 44 ff., 100 ff. führt uns zu dem Ergebnis, daß die korrekte Anwendung einer Regel nicht den vollen Gehalt der Gerechtigkeitsidee ausschöpfte.

gen Leistungsbestimmung ist die Bestimmung im Zweifel nach billigem Ermessen zu treffen (§ 215 Abs. 1 BGB).

2. Objektivität und Subjektivität – zwei Pole des Rechts

Die gegensätzlichen Anforderungen nach Berücksichtigung des Standpunktes des einzelnen Betroffenen wie nach Objektivität des Rechts und nach Gleichheit werden zu Doppelzweckformeln für das Recht abstrahiert, z.B. zu „Rechtssicherheit und Gerechtigkeit“³⁵. Ungeachtet der Frage nach der Instruktivität solcher Formeln leiden diese an der mindestens potentiellen Widersprüchlichkeit ihrer einzelnen Glieder, die oft nicht deutlich gemacht wird. Das Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen von Einzelfallgerechtigkeit und Zweckangemessenheit gegenüber den besonderen Umständen des betroffenen Lebensbereichs einerseits und den Geboten von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, die aus der Gleichheit kommt, andererseits, zwischen dem Rechtsdenken der Spezifizierung auf der einen Seite und dem der Generalisierung, Typisierung und Abstraktion auf der anderen Seite läßt keine bequeme Lösung finden. Die einander widersprechenden Zielformeln, Individualgerechtigkeit durch Eingehen auf die Person des jeweiligen Rechtsbürgers und Rechtssicherheit durch gleichmäßige Regelanwendung ohne Ansehen der Person, bezeichnen ein grundsätzlich unaufhebbares Dilemma des Rechts. Zu Recht wird deshalb dieses Spannungsverhältnis als klassische Antinomie angesprochen³⁶. Die individuelle Subjektivität der Rechtsgenossen einerseits und die Unverbrüchlichkeit und Gleichheit des Rechts andererseits bilden zwei Pole, zwischen denen das Spannungsfeld des Rechts sich erstreckt.

3. Die Objektivität des Rechts

Der objektive Pol wird von einer Reihe von Formulierungen repräsentiert, die zugleich als Ziele im Rechtsleben fungieren. Diese Seite des Rechts betrifft seine Allgemeinheit und seinen Charakter als generelle Ordnung³⁷. Insbesondere in einer differenzierten Gesellschaft, d. h. einer Gesellschaft mit verschiedenartigen Lebensumständen und nicht vorhersehbaren Fallkonstellationen und Kombinationen von Umständen müssen die rechtlichen Regelungen abstrahiert und generalisiert werden, will das Recht seinen Anspruch auf allgemeine Geltung nicht

³⁵ Die Betonung der Zielmehrheit der Rechtsordnung findet sich fast immer in philosophischen Deutungen des Rechts, so z. B. *H. Coing*: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1969, 138 ff. (Sicherheit und Friede, Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit) s. auch 198; *H. Henkel*: Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1977, 445 ff.; ebenso *G. Radbruch*: Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 1958, 168 ff.

³⁶ Z. B. *K. Larenz*: Fall – Norm – Typus, FS H. u. M. Glockner, 1966, 149 ff.

³⁷ Vgl. etwa die einleitenden Überlegungen bei *H. Henkel*, Individualität (Fn. 17), 5: „... der Rechtsnorm als Verhaltensregel und -maßstab ist es wesenseigentümlich, daß sie Lebensvorgänge und Verhaltensweisen generalisierend zusammenfaßt, die für die rechtliche Beurteilung gleichwertig oder vergleichbar sind...“. Die Individualität „muß sich zwangsläufig auch der Erfassung durch eine Rechtsnorm entziehen“. Schließlich fragt *Henkel*, 6, grundsätzlich, ob das Wesen und die Zielsetzung des Rechts eine Berücksichtigung des Individuellen überhaupt zulassen.

Stichwortverzeichnis

- Abfall 144, 348, 350 f.
- Abgeordnete 56
 - Zusammenschluß, 59
- Abschiebung 58
- Absicht 141
- Abstammung 75
- Abstraktion 10 f., 271, 281
- Abwägung 142, 163, 164, 182, 225, 291, 328 f., 374, 425 ff.
- Äquivalenzprinzip 180
 - siehe auch unter „Verhältnismäßigkeit“
- Affektivität 315 ff.
- Affektionswert 164, 316
- Akteneinsicht 200, 204
- Akzeptanz 56, 68, 245, 340
- allgemeine Handlungsfreiheit 288
- allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - siehe unter „Persönlichkeitsrecht“
- Alltagssprache 402, 415
- „Amtsethos“ 65
- Anarchie 12, 407
- Anerkennungstheorien 273
- Angestelltenbegriff 157
- Anhörung 181, 202 ff., 205, 388, 423, 430
 - siehe auch unter „rechtliches Gehör“
- Anthropologie 251
- Anwalt
 - freie Wahl des 200
- Apothekenurteil 126, 429
- Arbeitsrecht 162, 320
- Asylrecht 139 f., 152, 222, 347
- Aufbaudarlehen 155
- Aufenthalt 125, 139
- Auffanggrundrecht 288
- Ausländer 58, 105
- Auslegung
 - objektiv/subjektiv 365 ff.
 - ex ante/ex post 367 ff., 373
- Auslegungsperspektiven 369 f.
- Authentizität 15, 24, 74
- Autonomie 100, 118, 273, 282, 287, 296, 380, 418
- autopoetische Systeme 258, 269, 414
- Avantgarde 89
- Bauleitplanung 142
- Beamte 65, 152, 218
- Bedeutungsstrukturen 41
- Bedürfnisse 263, 268
- Befangenheit 224
- Begründungslast 292, 359, 400 f.
- Bekennnisschule 65
- Belange 142
- Beruf(s)
 - -ausübung 129 ff.
 - -bild 130 ff., 167, 266
 - -erfindungsrecht 128
 - -freiheit 127 ff., 387, 395, 440
- Bestandsschutz 167
- Bestimmtheitsgebot 178
- Beteiligung 205
 - siehe auch unter „Anhörung“
- Bewußtsein
 - als Informationsraffer 281
 - Umstrukturierung 20
- Bildungsprozeß 63
- Billigkeit 9, 109, 285, 294, 305, 323
- Briefgeheimnis 124
- Bundeswehr 62, 147
- Bürgernähe 31, 267, 275
- Bürokratisierung 31, 239
- Daten
 - -schutz 76, 165, 288
 - Verarbeitung in der Wissenschaft 39
- Definitionskompetenz 90, 108, 300, 414
- Definitionsverbot 89, 93, 161, 386, 497 f., 401
- Demokratie 55, 114, 230, 247, 274, 296 ff.
- Dezision 36 f.
- Diskriminierungsverbot 302
- Dogmatik 159 ff., 176 ff., 268, 309 f.
 - allgemein 378 f.
 - der Abwägung, 87
 - der Berufsfreiheit 127 ff.
 - der Freiheitsrechte 375 ff., 401, 406 ff.
 - der Grundrechte 292, 390, 438 ff.
 - der Kunstfreiheit 90
 - der Meinungsfreiheit 84
 - der Täuschung 175
 - der Versammlungsfreiheit 114
 - der Wissenschaftsfreiheit 99
 - des Diebstahls 176
 - des Irrtums 175
 - des Erziehungsrechts 107

- des Persönlichkeitsrechts 75
- strafrechtliche 363
- subjektiver Tatbestand 143
- und Selbstverständnis 160 f., 266, 309 ff.
- und Tendenzschutz 161 ff.
- und Vertrauensschutz 166
- Untersuchung der 41
- dogmatische Reduktion 379
- Drittwirkung 414, 418
- Ebenen
 - der Moral 304
 - der Rechtsordnung 268
 - des Rechts 47, 176
- Effektivität 279
- Ehe 277, 318, 404
 - Freiheit von Familie und 99 ff.
 - Leitbild im Grundgesetz 68
 - Schließung 54
 - Steuerrecht und 68
- Ehre 72, 446
- Eigentum 113, 134 ff., 225, 403, 440
 - geistiges 135
- Eigenwert
 - des Menschen 70
- Eignung 151
- „Einheit der Rechtsordnung“ 322, 434
- Einschätzungsprerogative 223
- Einwilligung 364
- Elternpflicht 107
- Empfängerhorizont 144, 151, 255, 311, 330, 349, 367, 369, 448
- Empirie
 - Forschung der 38
 - sozialwissenschaftliche 41 f.,
- Entfremdung des Rechts 15, 31, 235, 250 ff., 261
- Entscheidung(en)
 - Begründungspflicht 200
 - der Rechtsprechung 36, 238
 - der Verwaltung 36
 - durch Konditionalprogramme 59
 - durch Zweckprogramme 60
 - Ermessens- 63, 224, 307, 323
 - Legitimität 272
 - Prämissen einer 37, 53, 63 f., 238, 248, 278, 282
 - Prognose- 364
 - Prozeß einer 37, 42
 - Rechts- 60, 248 f.
 - richtige 198, 374
 - zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem 39
- Entscheidungsdeterminierung 60
- Entscheidungsprerogativen 374
- Entscheidungstheorie 263
- Entscheidungsverfahren 292 f., 430
- Entscheidungsvorgänge 36 f., 42
- Erfahrungen
 - juristische 42
 - systematische 42
- Erkenntnisinteresse 340 ff.
- Erkenntnistheorie 259
- Ermessensentscheidungen 63, 224, 307, 323
- Erwartungssicherheit 11
- Erwerbsunfähigkeit 144, 156
- Erziehung 61, 106 ff., 318
- Erziehungsziele 61, 109, 214, 236
- Evidenzklauseln 179
- Fahrlässigkeit 143
- Falsifikationismus 95
- Familie 104 ff.
- Fernmeldegeheimnis 124
- Flexibilität 26
- Forschungsinstrumente 40
- Freiheit
 - Begriff 375 ff.
 - Beschränkungen der 327
 - der Koalition 119 ff.
 - der Kunst 87 ff., 150, 329, 411, 448 f.
 - der Lehre 95 f.
 - der Person 77 f., 125 auch 162, 164, 165, 177, 182, 197, 289, 316, 446 f.
 - der Presse 86
 - der Vereinigung 115 ff.
 - der Versammlung 113 ff., 116, 395
 - der Wissenschaft 92 ff. auch, 300, 404, 440
 - des Berufs 126 ff., 387, 395, 440
 - des Eigentums 113, 134 ff., 225, 406, 443
 - individuelle 323
 - Kompatibilisierung der F. des einen mit der F. des anderen 290, 426
 - negative 441
 - subjektive 246
 - und menschliche Bedürfnisse 253
 - von Ehe und Familie 99 ff.
 - von Glauben und Gewissen 7, 35, 49, 69, 78 ff., 211 f.
- freiheitlich-demokratische Grundordnung 152
- Freiheitsentziehung 77
- Freiheitsrechte 67, 284, 287 ff., 293, 298
 - subjektive Schutzbereichsbestimmung 393 ff.
 - und Selbstverwaltung 420
- Freirechtsbewegung 250
- Freizügigkeit 125 f.
- Fristen 180, 237
- Gefährdungshaftung 363
- Gefahrbegriff 152, 174, 223, 355
- Gemeininteressen 56, 291, 424 ff.
- Gemeinschaftsunterkünfte 63

- Gerechtigkeit 9 f., 13, 30, 183 f., 185, 191, 195, 242, 245, 277, 285, 305
- Geschäftsraum 133, 144, 149, 348, 409
- Geschworenengericht 246 f.
- Gesellschaft
 - ethnisch-kulturell gemischte 24
 - Identitätsprobleme 25 ff.
 - multikulturelle, 26, 109, 302
 - pluralistische 26, 111, 234
 - und Gemeinschaft 243
 - Verhältnis zum Individuum 28, 228
- Gesetz 47, 317
- Gesetzgeber
 - Freiheit des 68
- Gewerkschaften 119 ff., 217, 219, 408
- Gewissen 35, 49 ff., 69, 78 ff., 211 f.
 - Abgabenverweigerung 445
 - Abgeordneter 57
 - als absolutes Gebot 82 f.
 - Bestimmung 81 f., 404, 443
 - Kriegsdienst 82, 348
 - Nachweis einer G.-entscheidung 83
 - Täter, 4 f.
 - Unterworfenheit unter das 56
- Gewohnheitsrecht 167, 244
- Glauben 7, 36, 50, 70, 79 ff.
 - Bestimmung 81, 404
 - und Menschenwürde 71, 215
- Gleichheit 247, 298
 - als Gerechtigkeitspostulat 11
 - der Wahl 247
 - vor dem Gesetz 10 f., 238, 317, 326, 332, 411
- Glockenläuten 347
- Grundrechte 246, 288, 324, 377
 - allgemeine Grundrechtslehren 438 ff.
 - als Abwehrrechte 384
 - als Argumentationslastregeln 292, 400 f.
 - als Diskussionsgegenstand des Selbstverständnisses, 32, 67 ff.
 - als Konkretisierung der Menschenwürde 288
 - als objektive Normen 385
 - als Prinzipien 396 ff.
 - demokratiefunktionale Bedeutung 289, 298
 - Dimensionen 289, 300, 384 f.
 - Doppelcharakter 30, 130
 - Identifizierbarkeit 410
 - Institutionalisierung 162
 - institutionelle 98, 100
 - objektive Schutzbereichsbestimmung 403 ff., 406 ff.
 - Selbstinterpretation und 34, 67 ff., 212
 - Sphären 429
 - subjektive Schutzbereichsbestimmung 393 ff.
- Grundrechtseingriff 381, 414 ff., 442
 - Berufsfreiheit 133 f.
 - Eigentum 139
- Grundrechtskonkurrenz 80, 410
- Grundrechtsschranken 289, 409, 423 ff.
 - Grundsatz der objektiven Bestimmung 423 ff.
- Grundrechtsschutzbereich 400 ff., 424, 440
- Grundrechtsträgerschaft 388 ff.
- Gruppenbildung 116
- Härteklausein
 - siehe unter „Billigkeit“
- Handelsbrauch 169, 277
- Handlung 154, 336 ff., 394
 - Auslegung
 - objektiver/subjektiver Sinn 365 ff.
 - ex ante/ex post 367 ff., 373
 - Kontrolle 371
- Handlungsbegriff 337
- Handlungsbeschreibung 344 ff.
- Hausgehilfinnen 123
- Haushalt 144
- Hausrat 144, 149, 155
- Heimunterbringung 53
- Herkommen 169
- Hochschulen 98
- Identität 16
 - als Gesellschaftsproblem, 25
 - als Selbstfindung 26 f.
 - des Menschen 71, 83, 100, 140
 - und Ehre 73
- Individualgerechtigkeit 13, 184
- Individualisierung 232 ff., 262
- Individualität
 - des Menschen 15, 24, 70, 228 ff., 275, 282, 285, 323
 - des Rechts 31
 - siehe auch unter „Persönlichkeit“
- Individuum 28, 34, 228 f., 273, 287
- „in dubio pro libertate“ 328, 424
- Information(en) 259 f.
 - Auswahl von 86
 - Beschaffung von 37
 - Freiheit der 83 ff.
 - Verarbeitung von 37, 263, 278, 281
- informationelle Selbstbestimmung
 - siehe unter „Datenschutz“
- Informationsrechte/-pflichten 199, 388
- Institutionalisierung 199
- institutionelle Grundrechte 98, 100
- Integration 209, 211, 241
- Integrität
 - des Menschen/der Person 71, 140, 264, 289
 - leiblich-seelische 78
- Interaktion 71, 75, 77
- interaktive Prozesse 40

- Interessenjurisprudenz 250
- Interessensklauseln 143
- Internierung 149
- Interpretationsoperationen 66
- Irrtum 143, 174, 212, 216, 352 ff.
- „ius emigrandi“ 125
- Juristenrecht 169, 242
- karitativ 7, 145
- Kernkraft 85
- Kindererziehung 106 ff.
 - körperliche Züchtigung 110
 - religiöse 53, 111
- Kirchen 147, 161, 163, 213, 217, 219, 391 f., 408, 421, 429, 431 ff.
- Koalitionsfreiheit 119 ff., 389, 440
- Kombination objektiver und subjektiver Sichtweisen 311
- kommunale Neugliederung 423
- Kommunikation 62, 95 f., 100, 116, 449
- Kommunikationsgrundrechte 116
- Kommunikationszusammenhänge 40
- Kompetenz-Kompetenz 80, 413
- Komplexität 61, 203, 236, 278, 298, 319, 321, 386
- Konditionalprogramm 59, 268
- Konfession 50
- Konfliktlösung 1
- Konfliktregulierung 1
- „konkretes Ordnungsdenken“ 250
- Kontrolldichte 372
- Kooperation 276
- Koordination 262
- KPD-Urteil 64, 186, 214
- Kriegsdienstverweigerung 83, 215
- Kündigung
 - eines Mietverhältnisses über Wohnraum 136
 - im Arbeitsrecht (außerordentliche) 143
 - kirchlicher Arbeitnehmer 162 f.
- Kulturverfassung 300
- Kunst 243, 266, 300, 307, 348, 440
 - Definitionsverbot/-gebot 89, 91, 395, 397, 404
 - -freiheit 87 ff., 150, 329, 411, 448 f.
 - Werk- und Wirkbereich 91, 441, 449
- Kybernetik 258, 344
- „lästige Alternative“ 83
- Laienrichter 246 f.
- „landsmannschaftliche Verbundenheit“ 55
- Lauschangriff 134
- „law in action“ 47, 69, 159, 409
- „Legal Realism“ 250
- Legitimität 192, 230, 272, 275, 297
- Leistungsrecht 112
- Lumpensammlerfall 6 f., 79, 161, 213
- Meinungsfreiheit 83 ff., 182, 395, 404, 440
 - Demokratiebezug 87
- Menschenbild 251, 283
- „Menschenwissenschaften“ 343
- Menschenwürde 69 ff., 156, 198, 215, 246, 282 ff., 295, 300, 323, 360, 364
 - kulturelle Dimension 72, 300
 - und Erziehung 106
 - und Geschlecht 77
 - und Asylrecht 140, 347
 - und Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 124
 - und Informationsfreiheit 85
 - und Pressefreiheit 86
- Methode
 - empirische 38 f.
 - Verarbeitung von Daten 39
- Mißbrauch 80
- Missionierung 69
- Mobilität 25
- Moral und Recht 57, 245, 305
- Nächstenliebe 145
- Namensrecht 101, 316
- „Natur der Sache“ 248, 403
- Neugliederung des Bundesgebiets 55
- Neutralität des Staates 299, 331 ff.
- Nichtidentifikation 332
- Norm 46, 249
 - siehe auch unter „Rechtsnorm“
- Normbereich 248
- Objektivierung (objektive Auslegung) 80 f., 83, 90, 92, 94, 103, 114, 121, 146, 151, 155, 179, 213, 222, 225, 330 f., 349 f.
- Objektivierungstechniken 312, 330 f.
- Objektivität 366, 399
- Observanz 169
- öffentlicher Dienst 65, 152, 218
- öffentliches Interesse 291
- Öffentlichkeit 297
- Offenheit der politischen Ordnung 297 f.
- „ontologische Begründung des Rechts“ 248
- Optimierung 291, 409, 428
- Organisationen 218 ff., 389 ff.
 - informale 221
- Organisationsfreiheit 391, 433
- Ozonloch 85
- „pacta sunt servanda“ 231, 316
- Paradigmaherrschaft 97
- Paradigmenwechsel 95
- „Parallelwertung in der Laiensphäre“ 245
- Parität 333
- Parlament 56

- Parteien, politische 64, 118, 165, 186, 214, 217, 219, 298, 390
- Partizipation 234
- Partizipationsrechte 293
- Persönlichkeit 71, 83, 88, 91, 114, 127 f., 132, 135, 139, 171, 197, 246, 265, 285 f., 289, 372, 396, 440
- Persönlichkeitsrecht 58, 69 ff., 162, 164, 165, 177, 182, 197, 289, 316, 446 f.
 - im Strafvollzug 71
 - und Erziehungsrecht 106
 - und Selbstbestimmung 74, 446 f.
 - siehe auch unter „Persönlichkeit“
- Personalität 78
- Personenfunktionalität des Rechts 31, 260 ff.
- Person, Unversehrtheit der 77 f.
- Philosophie
 - phänomenologische, 22
- Planfeststellungsverfahren 203 f.
- Pluralismus 298 ff., 334
- politische Parteien 64, 118, 165, 186, 214, 217, 219, 298, 390
- positives Recht 47
- Postgeheimnis 124
- praktische Konkordanz 110, 308, 409, 427
- Prämissen 37, 53, 59 f., 238, 248
 - Relativierung durch Selbstverständnisse 54
 - Schwierigkeiten durch Selbstverständnisse 278
- Pressefreiheit 86
- Prinzip 305, 307, 312, 396
- Privatautonomie 142, 230, 316, 324, 359
- Privatnützlichkeit des Eigentums 136 f.
- Privatrecht 172
- Privatschulen 112
- Privatsphäre 132
- Prognose 37, 151, 225
- Prozeduralisierung 202
- Prozesse
 - Bildungs- 63
 - Entscheidungs- 37 ff.
 - Rechtssetzungs- 230
 - sinngeleritete 40
 - Sozialisations- 61
- Publikationsfreiheit 96
- Publizität 237
- Putativnotwehr 174, 212, 215, 223, 352
- Rationalismus, kritischer 95
- Recht(s)
 - als Regelung sozialer Beziehungen 313
 - Anerkennung des 272 f.
 - bei Handlungsproblemen 336 ff.
 - Ebenen des 47, 176
 - Entfremdung des 15, 31, 235, 250 ff.
 - gefühl 244 f.
 - Geltung des 12, 146
 - Herrschaftscharakter des 230 f.
 - Individualisierung des 262
 - Intersubjektivität des 14, 231, 322, 331
 - Kontrolle durch 1
 - Legitimation 235, 247
 - Neutralität des 332 f.
 - Objektivität des 10 ff.
 - positives 47
 - Positivität des 245
 - Professionalisierung des 241 f.
 - responsives 267 ff., 424
 - Richtigkeitskontrolle des 245
 - Selbstinterpretationen des 35
 - Spezifität des 318 ff.
 - subjektive Bezugspunkte des, siehe unter „Subjektivierung“
 - Unabhängigkeit des 1 f.
 - und Gerechtigkeit 242, 245
 - und Geschichte 250
 - und Moral 57, 245, 305
 - und Zeit 250
 - Unverbrüchlichkeit des 12
 - Wirklichkeit und 29, 247 ff.
- Rechte anderer 327 ff., 350
- rechtliche Maske 286
- rechtliches Gehör 187, 193 ff., 255
 - im Verfassungsprozeß 201 f.
 - im Verwaltungsverfahren 202 ff.
- rechtliche Würdigung 357
- Rechtsanthropologie 251
- Rechtsbegriffe
 - objektive 144 ff.
 - subjektive 141 ff.
- Rechtsgebiete
 - Gegenstandsbereich 310
- Rechtsinterpretation 159
- Rechtskritik 256, 269
- Rechtsmittelbelehrung 255
- Rechtsnorm 36, 46, 49, 62 f., 65, 160, 245, 268
- Rechtsordnung 249, 311, 449
 - als informationsverarbeitendes System 254 ff.
 - Ausdifferenzierung der 235, 271, 290, 332
 - Entscheidungen der 36
 - intersubjektive Gültigkeit 1, 308, 311, 449
 - Offenheit der 267
 - Untersuchung der 41 f., 253 ff.
 - Wandlungsoffenheit 276
 - westliche 30
- Rechtsprechung 34, 67
- Rechtsquelle 168
- Rechtssatz
 - siehe unter „Rechtsnorm“
- Rechtsschein 166
- Rechtssicherheit 11, 13, 30, 178, 238
- Rechtsstaatsprinzip 326

- als Beschränkung der Staatsgewalt 30, 246, 326
- Bestimmtheitsgebot 178, 326
- Rechtsschutz 295
- Rechtssicherheit 178, 326
- Rückwirkungsverbot 167
- Verhältnismäßigkeit 177, 180f., 196, 293, 308
- Rechtssystem
 - siehe unter „Rechtsordnung“
- Rechtstatsachenforschung 250
- Rechtsüberzeugung 168
- Rechtsverhältnisse 172, 179, 203
- Regel 47, 176
- Regelstruktur des Rechts 59
- Regreßverbot 284
- regulatorisches Trilemma 239
- Rehabilitation 77
- relationale Erklärung 254
- religiöse Kindererziehung 53
- religiöses Bekenntnis 52
 - Sozialhilfe 53
 - Vormundschaft 53
- religiöse Vereinigungen
 - wirtschaftliche Betätigung 79
 - siehe auch unter Staatskirchenrecht
- Religion 49 ff., 63 f., 68 f., 71, 78 ff., 125, 139, 300, 395
- Religionsgesellschaft 50, 52, 147, 161, 213, 217, 219, 390, 392, 421, 429, 431 ff.
 - siehe auch unter „Kirchen“
- Religionsunterricht 49 ff., 277
- Resozialisierung 71, 226
- Richter, unabhängiger 2, 238
- Rolle 73, 266, 286
- Rücksichtnahme 62, 304
- „Sachgesetzlichkeiten“ 248
- Schaden
 - immaterieller, 164 f.
 - Vertrauens- 166
- Scheinehe 104
- Schlachtungsmethoden 79
- Schmerzensgeld 165
- Schuldprinzip, 6, 60, 142, 155, 170 f., 359 ff.
- Schule 61, 110 ff.
- Schutzwürdigkeitstheorie 137
- Schweretheorie 138
- „Sein und Sollen“ 249, 253
- Selbsthilfe 244
- Selbstverständnis(se)
 - Abgeordnete 56 f.
 - -abstinenz 158
 - als Bezugspunkt des Rechts 8 f., 227
 - als Entscheidungsprämisse 37, 59 f., 216, 278
 - als Erziehungsziel 61, 214
 - als Interpretationshintergrund 185, 293
 - als Gegebenheiten in Zweckprogrammen 60 ff.
 - als Gegenprinzip 321 ff.
 - als Problem der Sozialphilosophie 28 ff.
 - als Rechtsfolge 60
 - als Rechtskonkretisierungen 321
 - als Selbstauffassung 15, 74 f., 208, 252
 - als Tatbestandsvoraussetzung 59
 - als Zielvorgabe 60
 - Arten 46
 - Auswirkungen auf das Staatsverständnis 301
 - Begriff 16 ff., 42 f., 160 f., 207 ff.
 - bei Kindern 63
 - Beispiele 2 ff., 16 ff.
 - der Bürger 223 ff.
 - der Kunst 87 ff., 448
 - der Rechtswissenschaft 97 f.
 - der Religionsgemeinschaften 51 f., 147, 161, 213, 217, 219, 392, 407, 419, 431 ff.
 - der Wissenschaft 97 f., 419, 440
 - des Gemeinwesens 226
 - des Gesetzgebers 224
 - des Grundgesetzes 226
 - des Staates 8, 55 ff., 223
 - eingelebtes 220
 - Ermittlung von 186
 - fixiertes 220
 - Formen des S. im Rechtssystem 43
 - freier Bezug 183
 - Funktionen des 260 ff., 270 ff.
 - Glaubens-, Gewissensfreiheit 7, 35, 49 ff., 68 f., 78 ff., 161, 329, 441 ff.
 - Grundrechte und 34, 67 ff., 212
 - Gründe für die Heranziehung 154 ff.
 - Gründe gegen die Heranziehung 406 ff.
 - im Arbeitsrecht 7 f., 161 f., 320
 - im Parteienrecht 59, 64, 165, 219
 - im Sozialrecht 35, 74, 144, 156, 190
 - im Staatskirchenrecht 6 f., 32, 52, 161, 432 ff.
 - im Steuerrecht 80, 325
 - im Strafrecht 2, 5 f., 30, 35, 60, 65, 142, 337, 346, 349, 373
 - im Urheberrecht 58
 - in der Ehe 68, 99 ff.
 - in der Gesellschaft 24 f.
 - in der Lebensführung 69
 - in der Psychologie 210
 - in der Rechtsprechung 34, 67, 224
 - individuelles 217 f.
 - Soziologie 41, 210
 - in der Sprache 19 f.
 - in der Wissenschaft 67
 - Integration von Außenperspektiven 241
 - kollektives 217 ff.

- Objektivierung des 57
- rechtliche Relevanz des 36 ff., 57, 69 ff., 141, 154
- Relativierung des 87
- Relativierung von Prämissen 54
- religiöses/weltanschauliches 49 ff., 63 f., 68 f., 78 ff., 125
- Schutz des 62, 162
- sozio-kulturelles 19, 55
- Subjekte von 46
- und Dogmatik 160, 386 ff., 439 ff.
- und Geschlecht 77
- und Legitimität 192
- und Pressefreiheit 86
- und Tatbestandsfeststellung 190
- und Volkszugehörigkeit 57
- und Wirklichkeit 187
- Verbot von 64
- Vernachlässigung im Recht 34
- von Beamten 65, 218
- von Behörden 206, 222, 224
- von Institutionen 16 ff., 23 f., 27, 52, 64, 121, 206, 217 ff., 392, 419
- von Rechtsbegriffen 141 ff.
- von Rechtsnormen 49
- von Volksgruppen 55
- Wortgeschichte 21 ff.
- Selbstverständnisverwendung 313
- Selbstverwaltung 271, 418 ff.
- Selektivitätstransfer 279
- Sinn 336 ff., 365
- Sinnbestimmung des Rechts
 - durch subjektive Kriterien 15
- Sinnstiftung 71
- Sinnverwirklichung 71
- Sinnwelten 40
- Sittengesetz 146, 157
- Sittenwidrigkeit 146
- Situationsdefinition 351 ff.
- Situationsinterpretation 65, 173 ff., 215 ff.
- Souveränität 245, 262, 301, 413, 434
- soziale Systeme 39, 42
- Sozialhilfe 188
 - kultureller Bedarf 72
 - und Menschenwürde 74, 156
- Sozialisierung 61
- Sozialität 62
- Sozialstaat 30, 120, 226, 295
- sozialwissenschaftliche Empirie 41
- „Sociological Jurisprudence“ 250
- soziologische Untersuchung des Rechtssystems 42, 253 ff.
- Spezifität 318 ff.
- Sprache
 - Dialekt 24
 - Übersetzungsschwierigkeiten 240
- Sprachspiel 339, 344, 359
- Staatskirchenrecht 7, 32, 52, 79, 161, 163, 213, 299, 332 f., 390 f., 407 f., 429, 431 ff.
- Staatszielbestimmungen 290
- Staatsverständnis
 - instrumentelles 282
 - und Selbstverständnis 301 ff.
- Städtebauförderung 55 f.
- Standard 169, 271
- „status negativus“ 381, 433
- Störer 350, 364
- Strafrecht 5, 60, 141, 143, 146, 155, 174, 346, 348
- Strukturprinzipien 102
- subjektive Tatbestandsmerkmale 141, 146, 155
- Subjektivierung (subjektive Auslegung) 10, 14 f., 31, 80 f., 84, 90, 93 f., 103, 113, 120, 128, 141 ff., 151, 155, 180, 213, 222, 224 f., 232, 349
- Subjektqualität des Menschen 70
- subjektives Recht 171 ff., 294, 380 ff.
- Subjektivierungstechniken 312
- suboptimale Konzepte 378
- Subordination 262
- Systemtheorie 253 ff., 269, 344
- Tarifverträge 119 ff.
- Tatbegriff 348
- Tatsachenmitteilung 84, 447
- Täuschung 143, 174
- technische Normen 280
- teleologische Reduktion 307, 323
- Tendenz 86
 - -schutz 161, 220, 317
 - -unternehmen 220
- Theoriebildung
 - rechtswissenschaftliche 42
- Thomas-Theorem 216, 352
- Toleranz 304, 408
- „Treu und Glauben“ 324
- „triviale Maschinen“ 258
- „Twenty Statement Test“ 210
- Typologie 44 f.,
 - mehrdimensionale 46
- Überzeugungstätter 4 f.
- Umweltrecht 350
- Universitäten 98
- Unternehmer 63
- Untersuchung, wissenschaftliche 40
- Unverletzlichkeit der Wohnung 132 ff., 412
- Urheberrecht 58
- Vagheit 43
- Verantwortung 154, 170, 284
- Verantwortlichkeit 339 f., 359 ff., 372, 420, 443
- Verdachtskündigung 174, 216, 358
- Vereinigungsfreiheit 115 ff., 389, 440

- Verfassungspatriotismus 226
 Verfassungswandel 106
 Verfolgung 139, 153
 Verhältnismäßigkeit 87, 177, 180 f., 196,
 292 f., 308, 409, 422, 421, 427 f., 435
 Verkehrsanschauung 157, 169, 221, 271, 275
 Verrechtlichung 237, 262
 Versammlungsfreiheit 113 ff., 116, 395, 440
 Verschulden 143, 155, 170, s. a. unter
 „Schuldprinzip“
 Verstehen 258, 336 ff., 343 f.
 Versuch 60, 346
 „Verteilungsprinzip“ 383
 Vertrauensschutz 166, 178
 Veruntreuung 184 f.
 Verwirkung 167
 Volksbegehren/Volksentscheid 55
 „Volksrecht“ 169, 242
 Volkssouveränität 247, 296 ff.
 siehe auch unter „Demokratie“
 Volkszugehörigkeit 57, 389
 Vormundschaft 53
 Vorsatz, im Strafrecht 60, 141, 348

 Wahl 247
 Wahrnehmungsinterpretationen 66
 Wandlungsoffenheit 276
 Wechselwirkungstheorie 87, 292,
 siehe auch unter „Verhältnismäßigkeit“
 Wehrdienst 147, 164
 weltanschauliches Bekenntnis 52
 Weltanschauung 49 ff., 52, 63, 68 f., 78 ff.
 – objektive Bestimmung 81
 – siehe auch unter „Religion“

 Weltbild 70, 100, 228, 252, 444
 Werte 98, 199, 204, 206, 226, 277
 Wertentscheidung 98, 289
 Wertsystem 296
 Werturteil 84, 447
 Wesentlichkeitstheorie 110, 225
 Willenserklärung 143, 255, 311, 325, 330, 349,
 353, 367, 369
 Wirklichkeit 38 f., 40, 145, 155, 169,
 187 ff., 226, 247 ff., 253, 271, 276, 295,
 352, 444
 Wirtschaftsethik 300
 Wissenschaft 67, 300, 404, 419, 440
 – Begriff der 92 ff.
 – Eigengesetzlichkeit der 96
 – Freiheit der 92 ff.
 – institutionelle Freiheitsgarantie 98
 wissenschaftliches Recht 169, 242
 Wohnraum 144, 149, 412
 Wohnsitz 125, 149
 „Würde“ 70 ff., 126, s. a. unter „Menschen-
 würde“

 Zeugen Jehovas 147, 215, 429
 Zeugeneidfall 215
 Zivildienst 83
 Zumutbarkeit 156, 181
 Zurechnung 154 f., 360 ff., 417
 Zuverlässigkeit 151
 Zweckentfremdung des Eigentums 137
 Zweckorientierung 154
 Zweckprogramm 60
 Zwecksetzung 150
 Zweckvorstellung 312

Jus Publicum

Beiträge zum öffentlichen Recht

1 Peter Michael Huber

Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht

Schutzanspruch und Rechtsschutz bei Lenkungs- und Verteilungsentscheidungen der öffentlichen Verwaltung. 1991. XXV, 592 Seiten. Leinen.

2 Jörg Lücke

Vorläufige Staatsakte

Auslegung, Rechtsfortbildung und Verfassung am Beispiel vorläufiger Gesetze, Urteile, Beschlüsse und Verwaltungsakte. 1991. XVI, 264 Seiten. Leinen.

3 Hartmut Bauer

Die Bundestreue

Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Bundesstaates und zur Rechtsverhältnislehre. 1992. XXII, 429 Seiten. Leinen.

4 Rolf Gröschner

Das Überwachungsrechtsverhältnis

Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeilicher Tradition und wirtschaftsverwaltungsrechtlichem Wandel. 1992. XIV, 376 Seiten. Leinen.

5 Moris Lehner

Einkommenssteuerrecht und Sozialhilferecht

Bausteine zu einem Verfassungsrecht des sozialen Steuerstaates. 1993. XX, 459 Seiten. Leinen.

6 Martin Morlok

Selbstverständnis als Rechtskriterium

Vorkommen – Funktionen – dogmatische Bedeutung. 1993. XX, 496 Seiten. Leinen.

7 Walter Pauly

Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus

Ein Beitrag zur Entwicklung und Gestalt der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im 19. Jahrhundert. 1993. XI, 269 Seiten. Leinen.

8 Udo Di Fabio

Risikoentscheidungen im Rechtsstaat

Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung. 1994. Ca. 560 Seiten. Leinen.

J. C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

